



## Mitteilung

Nr: MI-23/2024

Aktenzeichen	610-20 FNP
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.02.2024
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	05.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Oestrich-Winkel – Sachstand

## Mitteilung

Aufgrund nicht vorhandener Personalkapazitäten im Fachbereich Bauen konnte und wird die flächendeckende stadtweite Überarbeitung des Flächennutzungsplans nicht zeitnah in Angriff genommen werden können, zumal hier ohnehin von einem mindestens fünfjährigen und aufwandsintensiven Bearbeitungszeitraum bis hin zur letztlichen Genehmigung zu rechnen ist. Daher wird angestrebt, bis auf Weiteres den Flächennutzungsplan 2006 (FNP) nur bei Bedarf im Einzelfall / projektbezogen zu ändern. Hierbei soll der Fokus vor allem auch auf der Bearbeitung der den Flächennutzungsplan betreffenden und im Folgenden zur Übersicht nochmal dargestellten Beschlüsse der SV aus den vergangenen zwei Wahlperioden dienen.

### Beschlusslage:

**AT 2020/98 Antrag CDU/FDP: Aktualisierung des Flächennutzungsplanes**

**SV 21.09.2020**

**Der Magistrat wird beauftragt, eine Überarbeitung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes vorzunehmen.**

**AT-120/2022 Antrag SPD: Überarbeitung Flächennutzungsplan**

**11.07.2023**

- Die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist zügig vorzubereiten und nicht bis in das kommende Jahr zu verschieben, wie dies verwaltungsseitig auf Sachstandsnachfrage derzeit vorgeschlagen ist. Eine entsprechende Planung ist vorzubereiten.
- Bis zur ersten Sitzung nach der Sommerpause sollen Übersichtskarten der Oestrich-Winkeler Gemarkung

vorgelegt werden, aus denen die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen ersichtlich sind, unterteilt nach verpachteten und nicht verpachteten Flächen.

• Ebenfalls vorzulegen sind die bislang geltenden regionalplanerischen Zielvorstellungen zur Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsentwicklung sowie sonstige raumordnungsrelevante Vorgaben wie u.a. Energie-, Natur- und Landschaftsschutz sowie aus Verwaltungssicht weiterer relevanter Vorgaben

**11.07.2023 Der Antrag wird an den Ausschuss UPB zurückverwiesen.**

#### **AT-118/2022 Antrag CDU: Muster Energie-Siedlung im Ortsteil Hallgarten**

##### **Antragstext**

Der Magistrat wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,

1. um in dem städtischen Gebiet südlich des Rebhanges eine Wohnbebauung zu ermöglichen, d.h. die Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, parallel dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes
2. sämtliche Förderprogramme für alternative Energieformen dahin zu überprüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die neue Siedlung als Muster-Energie-Siedlung mit weitgehend autarken Wohngebäuden zu schaffen, ohne dass die Bauherren finanziell überfordert werden
3. der Stadtverordnetenversammlung in der übernächsten Sitzung von den ergriffenen Maßnahmen zu Berichten

**11.07.2023 Der Antrag wird an den Ausschuss UPB zurückverwiesen.**

#### **AT-229/2023 SPD u. B90/GRÜNE: Bürgerentscheid über die Errichtung von Windkraftanlagen in Oestrich-Winkel**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 8 b Abs.1 Satz 2 HGO die Durchführung eines Bürgerentscheids über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Vertreterbegehren).
2. Auffassung, Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8 b Abs. 5 HGO:  
Die Frage, ob auf dem vom Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesenen Windvorrangflächen in Oestrich-Winkel die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert. Die Stadtverordnetenversammlung ist der Auffassung, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten.  
Der Bürgerentscheid entfaltet rechtliche Bindung, sofern das Quorum von 25% der Stimmberechtigten erreicht wurde.
3. Der Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:  
Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Gemarkung der Stadt Oestrich-Winkel errichtet und betrieben werden?“
4. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, den 9. Juni 2024 gemeinsam mit der Europawahl durchgeführt.
5. Der Magistrat wird beauftragt, für die Organisation und die Durchführung des Bürgerentscheids zu sorgen.
6. Die Punkte 1 – 4 sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzugeben.

#### **AT-155/2023 Antrag SPD: Hundespielwiese**

##### **13.11.2023**

1. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und wo in Oestrich-Winkel eine Hundespielwiese eingerichtet werden kann bzw. im Rahmen der **Fortschreibung des Flächennutzungsplans** hierfür, wenn möglich, die Voraussetzungen zu schaffen.
2. Dabei wird der Magistrat gebeten zu prüfen, welche Flächen geeignet sind und mit welchen Einrichtungs- bzw. laufenden Kosten für die verschiedenen Flächen zu rechnen wäre und über das Ergebnis zu berichten.
3. Ferner sollen bei der Prüfung folgende Fragen geklärt werden:
  - 1) Wie groß sollte/muss ein solches Grundstück überhaupt sein?
  - 2) Wo soll es liegen: Zentral, Ortsrand oder in der Gemarkung?
  - 3) Wer übernimmt die Sammlung/Entsorgung (in welcher Frequenz?) der Hinterlassenschaften?

- 4) Wie soll/muss die Bodenbeschaffenheit sein?
  1. Wiese: wer mäht? Kosten? Wie Ausbreitung von Grannen verhindern?
  2. Eine Sand-Ecke zum Buddeln? Regelmäßiger Ersatz?
- 5) Soll/muss ein Zaun mit Schleuse errichtet werden?
- 6) nachts abgeschlossen? Wer?
- 7) Inwieweit ist die Stadt als Betreiber haftbar? (Anlage, Geräte, Streit unter Hunden etc.)
- 8) Kosten ggf. nötige Versicherungen?

#### **AT-108/2023 Antrag SPD: Raum für Naherholung und Freizeit erweitern**

**17.07.2023**

1. Die Stadt bekennt sich zum Wert von Naherholung und Freizeit und setzt sich deshalb zum Ziel, mehr Familien einen Garten als Erholungsraum zu ermöglichen. Dazu soll die Stadt im Rahmen der Fortschreibung bzw. **Überarbeitung des Flächennutzungsplans** prüfen, wo und unter welchen Voraussetzungen weitere Kleingärtenflächen ausweisbar sind, sowohl in Form von Erweiterungen bestehender Kleingartenflächen wie zum Beispiel dem Freizeit- und Erholungsgebiet Waldäcker wie auch durch die Schaffung neuer Flächen.
2. Bei aktuell freiwerdenden städtischen Gartenflächen soll geprüft werden, ob ab einer bestimmten Größe auch eine Teilung sinnvoll ist, um mehreren Personen das Angebot für einen Garten als Raum für Naherholung und Freizeit zu ermöglichen.
3. Der Zustand des Wegenetzes und der Wege selbst ist angemessen in standzuhalten.
4. Im Gebiet Waldäcker sollen die Beschlüsse zur Wiederherstellung bzw. Neuerrichtung eines Lehrpfades endlich umgesetzt und ein entsprechendes Konzept inklusive möglicher Fördermöglichkeiten erstellt werden.
5. Der Magistrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob es eine rechtliche Handhabe gegen die zum Teil horrenden Abstandszahlungen bei Pächterwechseln gibt.

#### **BV-120/2023 Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Eltville, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

**25.09.2023**

1. Die Stadt Oestrich-Winkel nimmt zum Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Stand 3/2023) der benachbarten Stadt Eltville wie folgt Stellung, s. Schreiben Anlage 1.
2. Die Stellungnahme wurde zwecks Fristwahrung unter Vorbehalt des endgültigen Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung abgegeben.

#### **BV-92/2023 Bildung eines Lagenausschusses**

**25.09.2023**

1. Der Bildung eines Lagenausschusses wird zugestimmt.
2. Als Weinbautreibende aus den verschiedenen Betriebsgrößenklassen werden folgende Personen berufen:

Oestrich: Lukas Herke

Hallgarten: Fred Prinz

Winkel: Johannes Ohlig

Mittelheim: Thorsten Mehrlein

Die sonstigen Mitglieder ergeben sich aus § 17 der Hess. Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 02.12.2010.

**Anm.: Jede Änderung der Gemeindegrenze muss auf Ebene des Flächennutzungsplans nachvollzogen werden.**

#### **BV-196/2023 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Oestrich-Winkel und Fortführung des Klimaschutzmanagements**

**13.11.2023**

1. Das für Oestrich-Winkel entwickelte integrierte Klimaschutzkonzept wird beschlossen.
2. Der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes mit seinen enthaltenen Maßnahmen,

3. dem Aufbau des im Klimaschutzkonzept beschriebenen Klimaschutz-Controllings,
4. der Beantragung der Förderung „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ der Nationalen Klimaschutzinitiative wird zugestimmt.

Grundsätzlich Beachtung des Klimaschutzes bei der Bauleitplanung, § 1a Abs. 5 BauGB  
[https://www.buzer.de/1a\\_BauGB.htm](https://www.buzer.de/1a_BauGB.htm)

### **BV-223/2023 2. Aktionsplan im Rahmen des Programms Kinderfreundliche Kommune**

**11.12.2023**

Der 2. Aktionsplan im Rahmen des Programms Kinderfreundliche Kommunen wird wie vorgelegt beschlossen.

KfK ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung, sie ist auch bei der Bauleitplanung zu beachten. Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB [https://www.buzer.de/1\\_BauGB.htm](https://www.buzer.de/1_BauGB.htm)

### **BV-220/2023 Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm**

**11.12.2023**

Das Gemeindeparlament beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2024 als Förderschwerpunkt zu stellen.

Für die Bewerbung wurde ein kommunales Entwicklungskonzept gem. den durch das HMUKLV vorgegebenen Mindestanforderungen (Stand Februar 2023) erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

### **AT-184/2022 Antrag FDP: Masterplan Gewerbegebiet**

**19.09.2022**

Der Magistrat wird beauftragt, dem Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen die Ergebnisse aus den Beschlüssen 2016/053 und 2018/11 sowie Aktualisierungen, die sich seitdem ergeben haben, im Rahmen der **Überarbeitung des Flächennutzungsplans** vorzulegen.

### **BV-43/2023 EAW - Genehmigungsverfahren geplanter Wertstoffhof in Winkel, Hauptstraße 186, Bauungsplan Nr. 27 „Kiliansborn“, RK 21.07.1972 hier: Teilaufhebung, Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB 27.03.2023**

1. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 27 „Kiliansborn“, RK vom 21.07.1972 eine Teilaufhebung für den Bereich des geplanten Wertstoffhofs des EAWs in Winkel, Hauptstraße 186 beschlossen.

2. Die Teilaufhebung soll folgende Grundstücke umfassen: Winkel, Flur 59, Flurstücke 1/9 und 1/10. (EAW) sowie 1/8 und 1/12 (privat), 59/5 und 59/6 (Bund), ferner 212/65 (teilweise, privat, Geisenheim) gem. Anlage 3.

3. Die Kosten der Bebauungsplanteilaufhebung sind von der EAW zu tragen und dies über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

**Aufgrund einer ungefragten Grenzänderung der Gemeindegrenze zu Geisenheim im Bereich dieses Bebauungsplans - die aktuell in Klärung ist -, ist auch der Flächennutzungsplan betroffen.**

### **Avisiertes Flurbereinigungsverfahren Oestrich / Hattenheim**

**Jede Änderung der Gemeindegrenze muss auf Ebene des Flächennutzungsplans nachvollzogen werden.**

### **2021/155 Antrag CDU: Starkregen-Schäden vorbeugen**

**13.09.2021**

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.

2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:

a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen:

1. relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden;
2. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorgenommen werden;
3. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag gegeben werden;
4. geprüft werden, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;
5. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
6. die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den Beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt werden.

Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 4 und 5 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.

c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.

d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.

e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlichen Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.

3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob über den AVOR im Förderprogramm „kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassungsprojekte“ eine Starkregensimulation im Bereich der Starkregeneignisse und des Hochwassermanagements erstellt werden kann. Insofern die Förderung mit bis zu 100 % der Förderfähigen Kosten möglich ist, ist der Magistrat berechtigt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen.

2021/157 **13.09.2021** Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.

2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:

a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen:

1. relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden;
2. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorgenommen werden;
3. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag gegeben werden;
4. geprüft werden, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;

5. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
6. die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den Beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt werden.

Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 4 und 5 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

- b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.
- c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.
- d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.
- e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlichen Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.

3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob über den AVOR im Förderprogramm „kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassungsprojekte“ eine Starkregensimulation im Bereich der Starkregenereignisse und des Hochwassermanagements erstellt werden kann. Insofern die Förderung mit bis zu 100 % der Förderfähigen Kosten möglich ist, ist der Magistrat berechtigt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen.

### **2021/168 Antrag FDP: Starkregen-Gefahrenabschätzung in Oestrich-Winkel**

**13.09.2021**

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.

2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:

a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen:

1. relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden;
2. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorgenommen werden;
3. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag gegeben werden;
4. geprüft werden, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;
5. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
6. die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den Beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt werden.

Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 4 und 5 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise

Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.

c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.

d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.

e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlicher Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.

3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob über den AVOR im Förderprogramm „kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassungsprojekte“ eine Starkregensimulation im Bereich der Starkregenereignisse und des Hochwassermanagements erstellt werden kann. Insofern die Förderung mit bis zu 100 % der Förderfähigen Kosten möglich ist, ist der Magistrat berechtigt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen.

#### **AT-4/2022 Antrag SPD u. GRÜNE: Bestattungswald für Oestrich-Winkel**

**31.01.2022**

Die Stadtverordneten bitten den Magistrat, die seinerzeitigen Planungen für einen Bestattungswald unweit der Siedlung Rebhang wieder aufzunehmen. In einem ersten Schritt sind der Friedhofscommission und dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen so zeitnah wie möglich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die früheren Pläne für einen Bestattungswald unweit der Siedlung Rebhang (Lage des Standortes etc.).
- Eine Aufstellung der Kosten für einen Bestattungswald (einmalige Einrichtung, mögliche Planungskosten, laufender Betrieb, Kosten für Gebührenneukalkulation etc.).
- Ein Planungskonzept inkl. realistischem Zeitplan zur Inbetriebnahme.
- Weitere für die Stadtverordneten zur Bewertung der Einrichtung eines Bestattungswaldes relevante Informationen.

AT-107/2023 Antrag B90/GRÜNE / SPD: Bestattungswald in Oestrich-Winkel

**17.07.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, gemeinsam mit der Friedhofscommission bis Ende des Jahres ein Planungskonzept zur Umsetzung eines Bestattungswaldes in Oestrich-Winkel vorzulegen.

Diese Planungen sollen enthalten:

- Prüfung von Vorschlägen für ein entsprechendes Grundstück
- Kontaktaufnahme mit den Nachbarkommunen, ob ein gemeinsames Projekt vorstellbar ist.
- Eine Aufstellung der Kosten für einen Bestattungswald (einmalige Einrichtung, mögliche Planungskosten, laufender Betrieb, Kosten für Gebührenneukonstruktion) vorzulegen.
- Das Planungskonzept soll neben einem möglichen Gelände und einer Aufstellung der Kosten auch einen realistischen Zeitplan zur Inbetriebnahme enthalten

#### **BV-113/2022 Entwicklung auf dem ehemaligen Koepp-Areal**

Hier: Grundsatzbeschluss zum Abstand zur B42

**11.07.2022**

1. Bei der weiteren Ausarbeitung des Entwicklungskonzepts auf dem ehemaligen Koepp-Areal soll ein Abstand von 10 m mit hochbaulichen Anlagen von der Bundesstraße eingehalten werden.

2. Bei der weiteren Überplanung des Gebiets der Gewerbebetriebe entlang des Rheins (Richtung Westen, Moos, Kühn, RMF) wird seitens der Stadt ein Abstand von 10 m zwischen hochbaulichen Anlagen und der Bundesstraße mitgetragen.

BV-107/2022 Entwicklung auf dem ehemaligen Koepp-Areal

Hier: Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH

**11.07.2022**

Der Magistrat wird beauftragt, die Verlagerung des Gewerbebetriebes Max Moos GmbH an die westliche Stadtgrenze grundsätzlich zu unterstützen und die dafür notwendige Baurechtschaffung voranzutreiben.

AT-116/2022 Antrag CDU: Solar-Energie-Konzept

**11.07.2022**

Der Magistrat wird beauftragt, ein umfassendes Gesamtkonzept zur Nutzung von Fotovoltaik- und Solaranlagen im Stadtgebiet zu erstellen. ~~Dieses soll folgende Punkte beinhalten, wobei auch bereits beschlossene Maßnahmen nochmals zur Übersicht aufgeführt sind:~~

1. Informationskampagne für alle Bürgerinnen und Bürger über technische Fragen und Fördermöglichkeiten von Solar- und Fotovoltaikanlagen (Umsetzung Antrag Grüne zu SV am 04.04.2022). Die Information soll auch die Möglichkeiten der Vermietung der eigenen Dachflächen zur Solarnutzung beinhalten. Der Magistrat soll darlegen, welche Maßnahmen er wann in der Sache bisher unternommen hat.

2. Mittelfristig sollen auf sämtlichen städtischen Gebäuden und Flächen, auf denen dies ohne Verstoß gegen Denkmalschutz- oder sonstige rechtliche Vorschriften möglich ist, Fotovoltaikanlagen errichtet werden. Hierzu sind die seinerzeit erstellten Steckbriefe fortzuschreiben auf Basis des aktuellsten technischen Stands (~~teilweise Beschluss~~ Umsetzung Beschlüsse SV am vom 03.02.2020, Mai 2007 und Juni 2008, Anfrage in SV 26.10.2020).

~~3. Dazu muss eine Erfassung der statischen Gegebenheiten aller dafür infrage kommenden städtischen Gebäude erfolgen und der Aufwand für eine eventuell notwendige Ertüchtigung ermittelt werden~~

4. Die hierfür notwendigen Gelder sind zu ermitteln und stufenweise in den nächsten Haushaltsjahren einzusetzen.

5. Zu prüfen ist, ob in der Gemarkung Außenflächen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Großfläche infrage kommen, wobei Landschafts- und Artenschutz zu beachten sind. Denkbar wären Flächen am Waldrand, möglicherweise kommen auch Flächen im Wald infrage, wo derzeit Sturmschäden zu beklagen sind und keine Wiederaufforstung dringend nötig ist. Der Magistrat wird gebeten, dies gemeinsam mit Hessen Forst zu prüfen und die Ausschüsse HFA und UPB entsprechend zu unterrichten. Bei der Prüfung sollen auch die unterschiedlichen Betreibermodelle berücksichtigt werden. (Integration FDP-Antrag aus SV, TOP 34)

6. Zu prüfen ist, ob weitere Flächen in der Stadt für die Nutzung von Solar- und Fotovoltaikanlagen infrage kommen oder geschaffen werden können, beispielsweise Gebäude-Außenflächen, Lärmschutzwände der Bahn ~~oder die Fahrwege~~ Überdachung auf Parkplätzen oder außerdem Smartbenches (HFA 02.12.2021). Hierbei soll auch bewusst auf zum Beispiel Vereine und Gewerbetreibende zugegangen werden.

7. ~~Für~~ An Bürgerinnen und Bürger sollen geeignete Angebote ~~geschaffen~~ vermittelt werden, ihr Dach oder anderweitig geeignete Flächen an einen externen Nutzer zu vermieten, so dass einerseits die Flächen zur Verfügung stehen, andererseits die Eigentümer aber nicht finanziell belastet werden.

8. ~~Die Frage, ob mittels städtischer Satzung Solaranlagen bindend vorgeschrieben werden können, ist erneut zu prüfen (UPB 03.12.2019 und 26.10.2021), da sich möglicherweise die gesetzlichen Vorgaben geändert haben, bejahendenfalls ist eine entsprechende Satzung vorzubereiten.~~ Die Stadt soll die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Verpflichtung von Solaranlagen entsprechend umsetzen.

9. Für alle Maßnahmen im öffentlichen Bereich sind die Möglichkeiten der investiven Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen, beispielsweise durch Bildung von oder Einbindung bestehender Genossenschaften bzw. anderer geeigneter Rechtsformen, an denen jeder durch seinen finanziellen Einsatz auch an Gewinnmöglichkeiten teilhaben kann.



10. Die EBS-Universität, ~~und~~ die Hochschule Geisenheim sowie das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. (kee) sind in die Entwicklung des Konzeptes einzubinden.

11. Die Stadt Oestrich-Winkel tritt mit der SÜWAG in Verbindung und schließt einen „Ausleihvertrag“ für eine oder mehrere Mini-Solar-Anlagen ab. Diese sollen zu Demonstrationszwecken für die Funktionsweise solcher Mini-Solar-Anlagen verwandt werden. Den Bürgerinnen und Bürgern in Oestrich-Winkel soll diese Möglichkeit kostengünstig eigenen Strom auf dem Balkon oder auf der Terrasse zu produzieren, verdeutlicht werden.

12. Der Ausschuss UPB wird federführend mit der Begleitung der Konzeptentwicklung beauftragt.

**Vorgaben durch Regionalplan Südhessen: u. a. Aufnahme der Windvorrangflächen**

Oestrich – Winkel, 26.01.2024

Dezernatsleiter